

Schulordnung des Berufskollegs Erkelenz

- Grundsätze**
- Begrüßung **Liebe Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende¹, zum Schuljahr 2024/2025 begrüßen wir Sie am Berufskolleg Erkelenz sehr herzlich. Für Ihre berufliche (Aus-)Bildung bzw. für Ihre Berufsvorbereitung wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg.**
- Allg. Verhaltenscodex **Die Schule bereitet Sie auf das Berufsleben vor. Daher sind wie im späteren Berufsalltag *Höflichkeit, Respekt, Ordentlichkeit, angemessene Kleidung sowie das Einhalten von Verhaltensregeln* selbstverständlich.**
- Hygieneplan **Hygieneplan**
Ergänzend zu dieser Schulordnung gilt die jeweils aktuelle Version des Hygieneplans. Die Schulordnung und den Hygieneplan beachten alle Personen der Schulgemeinschaft.
- Rauchverbot **Gesetzlich vorgeschriebenes Rauchverbot an Schulen**
Gemäß Nichtraucherschutzgesetz (NRSG) NRW sowie aufgrund § 54 SchulG ist das Rauchen auf dem **gesamten Schulgrundstück** einschließlich der Eingangsbereiche, Wege und dem Gebäude gesetzlich verboten.
- Wertgegenstände und Haftung **Wertgegenstände und Haftung**
Für mitgebrachte Wertgegenstände (Schmuck, Geldbeutel, elektronische Geräte usw.) übernimmt die Schule keine Haftung. Die Schülerinnen und Schüler sind dafür selbst verantwortlich.
- Schulorganisation**
Unterrichtszeiten und Pausen
Die Unterrichtszeiten an unserer Schule sind folgendermaßen geregelt:

1. Stunde	07:30 – 08:15 Uhr	6. Stunde	11:55 – 12:40 Uhr
2. Stunde	08:15 – 09:00 Uhr	Pause (15 Min.)	12:40 – 12:55 Uhr
Pause (20 Min.)	09:00 – 09:20 Uhr	7. Stunde	12:55 – 13:40 Uhr
3. Stunde	09:20 – 10:05 Uhr	8. Stunde	13:40 – 14:25 Uhr
4. Stunde	10:05 – 10:50 Uhr	Pause (15 Min.)	14:25 – 14:40 Uhr
Pause (20 Min.)	10:50 – 11:10 Uhr	9. Stunde	14:40 – 15:25 Uhr
5. Stunde	11:10 – 11:55 Uhr	10. Stunde	15:25 – 16:10 Uhr

Vertretungsunterricht und entfallende Stunden werden über die App „WebUntis“ mitgeteilt. Wenn die Lehrerin/ der Lehrer 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht im Klassenraum ist, informiert sich der/ die Klassensprecher/in im Sekretariat.

Während der Pausen **verlassen** alle Schüler/innen die **Klassenräume und Flure**. Für den Pausenaufenthalt stehen Ihnen die Pausenhalle, der Innenhof und Garten des Schulgebäudes zur Verfügung. Der Unfallversicherungsschutz endet, wenn Sie während der Pausen oder während des Unterrichts **ohne Erlaubnis das Schulgelände verlassen**. Die anliegenden Straßen und der Weg vor dem Schulgebäude in der Westpromenade 2 gehören nicht zum Schulgelände.

Der Aufenthalt im Parkhaus ist auf der Grundlage der Parkhaus-Nutzungsordnung des Kreises Heinsberg nicht gestattet. Ebenfalls untersagt ist der Aufenthalt in der Verbindungsgasse der Grundstücke Aachener Straße – Wilhelmstraße bzw. Goswinstraße.

¹ Im Folgenden verwenden wir zur Vereinfachung der Lesbarkeit „Schülerinnen und Schüler“ und schließen die Auszubildenden und Studierenden mit ein. Sie fühlen sich hoffentlich dennoch alle angesprochen.

Regelmäßige und pünktliche Unterrichtsteilnahme

Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht.

Es gilt aber auch der Grundsatz: Wer krank ist, bleibt zuhause.

Beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- **Pünktliche Anwesenheit** ist eine Selbstverständlichkeit und liegt in Ihrer Verantwortung.
- Sind Sie durch **Krankheit** oder andere, nicht vorhersehbare Gründe verhindert, die Schule zu besuchen, dann erfolgt die Benachrichtigung unter Angabe der Gründe vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Volljährige benachrichtigen ihre Klassenleitung selbst.

Es gelten folgende **Fristen**:

- **am ersten Fehltag: unverzügliche Mitteilung der Abwesenheit**
 - **bei längeren Abwesenheiten: schriftliche Mitteilung des Grundes (bei Attestauflage Vorlage des Attests) spätestens am dritten Abwesenheitstag** über o. g. Kommunikationswege
 - **am ersten Unterrichtstag nach dem Schulversäumnis: begründete schriftliche Entschuldigung**
-
- Ein **ärztliches Attest** kann u. a. bei begründeten Zweifeln an einer Erkrankung bzw. den erbrachten Erklärungen eingefordert werden. Weigert sich die Arztpraxis, ein Attest auszustellen, geht dies zu Lasten der Schülerin/des Schülers.
 - Bei **Erkrankung während der Praktika** informieren Sie unverzüglich sowohl die Praktikumsstelle als auch die Schule.
 - **Versäumte Unterrichtsinhalte** müssen Sie **selbstständig nacharbeiten**.
 - **Fehlt** ein Schüler bei einer angekündigten **Leistungsüberprüfung unentschuldigt**, so wird dies als **Leistungsverweigerung** mit der Note „ungenügend“ gewertet (§ 48 (4), (5) Schulgesetz). Nachschreibtermine können außerhalb der regulären Unterrichtszeit liegen, z. B. samstags.
 - Eine Genehmigung zum Nachschreiben von **Abschlussklausuren und Prüfungen** erhalten Sie im Krankheitsfall nur dann, wenn Sie unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen. Anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
 - **Unentschuldigte Fehlzeiten können sich in der Bewertung** Ihrer sonstigen Mitarbeit negativ niederschlagen.
 - Ein **unvermeidbares Verlassen der Schule vor Unterrichtsschluss** teilen Sie dem/ der Lehrer/in mit, der/ die in der nachfolgenden Stunde in Ihrer Klasse unterrichtet.
 - Ihre **Arzttermine** liegen - von Notfällen abgesehen - außerhalb der Unterrichtszeit.
 - Für **vorhersehbare wichtige Termine** (z. B. dringende Familienangelegenheiten) beantragen Sie frühzeitig (mind. 10 Tage) im Voraus bei Ihrer/ Ihrem Klassenlehrer/-in eine **Unterrichtsbeurlaubung**.
 - **Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien** sind durch ein **ärztliches Attest zu belegen**. Für diese Zeit gilt ein grundsätzliches **Beurlaubungsverbot**. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Ein **schriftlicher Antrag** ist rechtzeitig (mindestens drei Wochen vor dem Beurlaubungstermin) einzureichen.
 - **Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler** weisen wir vorsorglich auf § 53, Abs. (4) Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) hin. Eine **Entlassung** einer/eines nicht mehr schulpflichtigen Schülerin/Schülers ist möglich, wenn sie/er **20 Unterrichtstage ununterbrochen unentschuldigt fehlt** oder innerhalb eines **Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden** unentschuldigt versäumt hat.

Räume und Einrichtungsgegenstände

Die Klassenräume und der Schülerarbeitsbereiche sind die Arbeitsplätze von Schülerinnen und Schülern. Halten Sie diese in Ordnung. **Essen während des Unterrichtes** ist nicht erlaubt. **Getränke**, vornehmlich Wasser, sind nur aus verschließbaren Gefäßen gestattet.

Unterstützen Sie uns und den Hofdienst bei der täglichen **Reinigung des Schulgebäudes**, indem Sie Ihre Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen. Bei jedem **Raumwechsel** sorgen die wechselnden Klassen für einen gereinigten Raum (Müll ist vom Boden, den Tischen, den Fensterbänden etc. zu entfernen, die Tafel ist zu wischen), ordnen die Schultische vernünftig an und spätestens nach der 4. Stunde stellen sie die Stühle hoch.

Zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern Ihrer Klasse sind Sie im Tagesverlauf nicht nur für die Sauberkeit in Ihrem Klassenraum, sondern auch für die Sauberkeit des Flurbereiches vor Ihrem Klassenraum verantwortlich. Zu Ihren Pflichten als Schüler/-in gehört generell, **Anordnungen von Lehrpersonen bzw. von Mitarbeitern** des Berufskollegs Erkelenz zur Durchführung von Aufräum- und Reinigungsmaßnahmen Folge zu leisten. **Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Anweisungen.**

Bitte tragen Sie durch Ihr Verhalten mit dazu bei, dass es nicht zu unnötigen **Beschädigungen und Verschmutzungen der Räume, Toiletten, Flure und Einrichtungsgegenstände** (z. B. durch Ausspucken oder Anlehnen von Schuhen an Wänden) kommt. Werden Einrichtungen und Gegenstände der Schule fahrlässig oder mutwillig zerstört, beschädigt oder verschmutzt, haften der/ die verursachende Schüler/in oder die Erziehungsberechtigten.

digitale Endgeräte und schulische Nutzung

Während der Unterrichtszeit ist der Einsatz von privaten digitalen Endgeräten grundsätzlich zur Erstellung eigener Unterrichtsmitchriften gestattet.

Über die **darüberhinausgehende Nutzung und Aufbewahrung** privater digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken entscheiden die jeweiligen Lehrkräfte.

Sollte ein digitales Endgerät während der Unterrichtszeit stören bzw. zu nicht unterrichtlichen Zwecken genutzt werden, kann die **Lehrkraft die Nutzung des Gerätes untersagen**, bei Weigerung oder im Wiederholungsfalle auch an sich nehmen oder der Schulleitung übergeben.

Individuelle digitale Mitschriften von Schüler/innen sind individuellen analogen gleichgestellt.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sowohl im Unterricht, als auch auf dem Schulgelände sind ohne ausdrückliche vorherige **Zustimmung der Beteiligten** verboten.

Die **Chancengleichheit** ist zu wahren. Aus der Erlaubnis der Verwendung privater digitaler Endgeräte, ggf. nur durch einzelne Schüler/innen kann keine Anspruchshaltung im Sinne einer Mindestausstattung aller Schüler/innen abgeleitet werden oder ein Bewertungsvorteil für Schüler/innen mit eigener technischer Ausstattung entstehen.

Es besteht weder Anspruch auf eine Bereitstellung von digitalen Unterrichtsmaterialien noch ein Anrecht auf eine digitale Abgabe von Schülerleistungen. Hierüber entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Digitalisierte Aufzeichnungen sind nur für den **internen schulischen Gebrauch** zu verwenden. Die **Regeln des Copyrights** sind zu einzuhalten.

Das **Aufladen** von privaten elektronischen Geräten am schulischen Stromnetz in der Schule ist aus Brandschutzgründen untersagt.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sowie das **Speichern und Versenden von Bildern und Filmen**, die verfassungswidrig sind oder gegen das Persönlichkeitsrecht verstoßen oder pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte enthalten, sind untersagt. Verstöße können Ordnungsmaßnahmen und zivil- und strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

Die Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule ist in der Nutzungsordnung von digitalen Endgeräten am BKE geregelt. Diese gilt auch bei Nutzung privater digitaler Endgeräte.

Toleranz und Gewaltprävention

Schule gegen Rassismus und für Toleranz

Das Berufskolleg Erkelenz ist eine **Schule ohne Rassismus, eine Schule mit Toleranz, die im demokratischen Sinn die Selbstverwirklichung des Einzelnen in sozialer Verantwortung** fördert. Das bedeutet auch, niemand wird bevorzugt oder benachteiligt wegen seiner Hautfarbe, seines Glaubens, seines Geschlechts, seines Aussehens, seiner Nationalität, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner sexuellen Orientierung oder einer Behinderung.

Als Schülerin und Schüler des Berufskollegs Erkelenz verpflichten Sie sich, diese **Grundhaltung aktiv mitzutragen**. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie bei Verstößen couragiert handeln, indem Sie selber aktiv werden und/oder Hilfe und Unterstützung durch andere herbeiholen. Auch Mobbing wird an unserer Schule nicht geduldet, Verstöße werden geahndet.

Keinerlei Toleranz gegenüber Gewalt und Drogendelikten

Alle Schulangehörigen setzen sich für eine gewalt- und drogenfreie Schule ein.

Gewaltfreies Handeln und Kommunizieren sind die Grundlage unseres Miteinanders.

Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin

und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in der er oder sie die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine „Null-Toleranz-Position“ gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden.

Der Besitz/ ein Verkauf/ das Mitführen von illegalen Substanzen wird polizeilich angezeigt. Zur Prävention von Eigen- oder Fremdgefährdung kann der Konsum von Suchtmitteln zum Ausschluss vom Unterricht führen. Darüber hinaus gilt die schulische Suchtvereinbarung des Berufskollegs Erkelenz.

Der Konsum und das Mitführen von Cannabis auf dem Schulgelände sind für alle Personen verboten.

Hieraus ergeben sich folgende Regelungen:

1. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - Messer oder andere Werkzeuge (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizstoffsprühgeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

2. Jeder/e Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person dienstags um 14:00 Uhr abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet.

- Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
 - Mobbing – Verleumdung
 - mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
 - Diebstahl
 - Fälschung
 - Drogen
 - Drohung und Erpressung
 - Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal
3. Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen während des Schulbesuchs abgegeben werden. Es bedarf einer Absprache mit der Schulleitung.
 4. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts der Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis der Schülerin oder des Schülers führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.

Grundregel: Versuchen Sie bitte immer, die Beschwerde zunächst im direkten Gespräch mit dem vermeintlichen Verursacher zu klären.

Zuständig für die Annahme von Beschwerden aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler sind:

1. falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrkraft richtet, die **betroffene Lehrkraft**,
2. falls eine Klärung mit der betroffenen Lehrkraft aussichtslos ist oder wenn sich die Beschwerde gegen andere Personen richtet, die **Klassenleiterin** bzw. der **Klassenleiter**, die **Vertrauenslehrerin** bzw. der **Vertrauenslehrer** oder die **Schülervertretung, ggf. zusammen mit der Abteilungsleitung**,
3. falls sich keine Lösung des Problems findet, die **Schulleitung** (evtl. mit Betroffenen und bisher Beteiligten),
4. falls der Konflikt in der Schule nicht gelöst werden kann, die **Schulaufsicht** (evtl. mit Betroffenen und bisher Beteiligten).

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter <https://bk-erkelenz.de/index.php/beratung/beschwerden>

Erkelenz, im August 2024

Schulleiter

**Kollegium
des Berufskollegs Erkelenz**

Schülervertretung